



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, der 28. März 1991
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84- 2336

Leo Dautzenberg

MdL

Vorsitzender
des Haushalts- und Finanzausschusses

An die
Mitglieder
des Haushalts- und
Finanzausschusses



im Hause

Betr.: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)
- Drucksachen 11/800, 11/1250, 11/1100 -

Anlage: 1 Schriftstück

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer 10. Sitzung am 15. März 1991 hatten wir aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung (Vorlage 11/435) beschlossen, § 10 Abs. 3 zu ändern. Da aufgrund der kurzfristig erforderlichen Berichterstattung eine eindeutige Formulierung für die Beschlußempfehlung an den Landtag (Drucksache 11/1100) nicht möglich war, rege ich an, über den genauen Wortlaut der Vorschrift erneut - eindeutig - zu beschließen. Insoweit darf ich auf die Anlage hinweisen.

Ferner ist seitens des Finanzministeriums in der oben genannten Sitzung eine Änderung des § 4 Abs. 4 angeregt worden. Die Beratungen hierüber hatten wir auf unsere Sitzung am 18. April 1991 vertagt. Der genaue Wortlaut der Änderungsempfehlung des Finanzministeriums ist ebenfalls aus der Anlage ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Text des Haushaltsgesetzes

Beschlußentwurf für die 3. Lesung

§ 4

...

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 30 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW - Zentralbereich der WestLB -) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

...

Fassung nach der 2. Lesung

§ 4

...

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 30 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW - Zentralbereich der WestLB -) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten und zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die Übernahmen von Beteiligungen zu übernehmen.

...

...

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2 400 Unterrichtsstunden noch 2 000 Teilnehmertage gefördert wurden, und für 1983 bis 1987 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2 400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2 000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert.

...